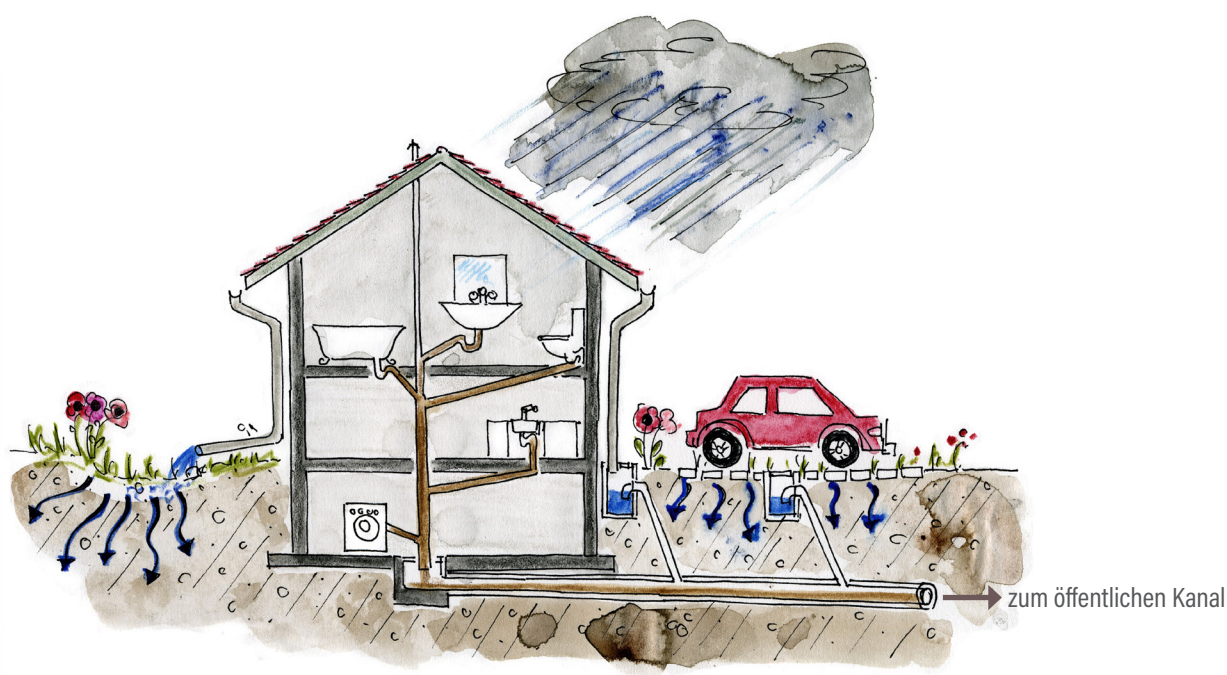


Ihre Entwässerungsanlage



Sauberes Wasser ist Quell des Lebens und eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen. Um es zu schützen, wurde 1991 das Gewässerschutzgesetz eingeführt. Ein Grossteil des Trinkwassers wird aus Grundwasser gewonnen. Umso wichtiger ist der rigorose Schutz von grundsätzlich nutzbaren Grundwasservorkommen.

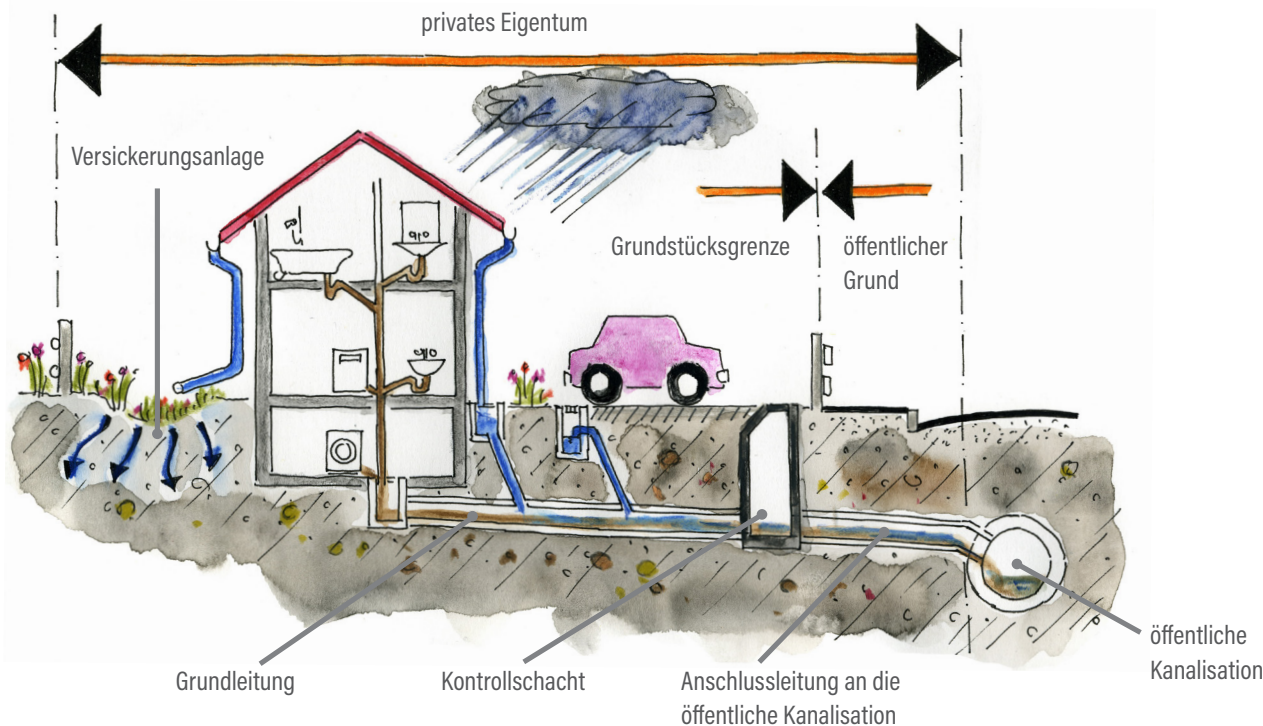
Was ist Liegenschaftsabwasser?

Unter Abwasser versteht man alles Wasser, welches von einem Grundstück abgeleitet wird, ob verschmutzt oder nicht. Dazu gehört alles häusliche und industrielle Abwasser wie auch das Regenabwasser von Dächern, Wegen und Plätzen. Es muss aber nicht alles Abwasser einer Liegenschaft einer Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden: Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Wegen und Plätzen sowie Sicker- und Brunnenwasser soll – wenn immer möglich – auf dem Grundstück versickern oder in einer separaten Leitung in ein Gewässer fließen.

Abteilung Bau

Gemeinde Heimberg
Alpenstrasse 26
3627 Heimberg

033 439 20 40
bau@heimberg.ch



Für eine lebenswerte Siedlung ist eine funktionierende Abwasserentsorgung eine wichtige Voraussetzung, die wir im Alltag kaum wahrnehmen.

Wohin das Abwasser fließt, entzieht sich unseren Blicken und in der Regel machen wir uns darüber keine Gedanken. Wie wichtig die Entwässerungsanlage ist, wird erst klar, wenn diese nicht wie gewohnt funktioniert. Zum Beispiel, wenn aufgrund einer Verstopfung kein Abwasser abfließt oder, schlimmer, der Keller überflutet wird.

Eigentum und Verantwortung

Als Eigentümer*in sind Sie verantwortlich für alle Einrichtungen, welche das Abwasser Ihres Grundstücks ableiten. Dazu zählen sämtliche abwasserführenden Anlagen von der Dachrinne über die Toilette und Waschmaschine bis hin zur Abwasserpumpe. Auch Schächte, Sickerleitungen, Versickerungsanlagen und Rückstauklappen sind privates Eigentum. All dies erfordert einen regelmässigen Unterhalt.



Als Eigentümer*in des Grundstückes und somit der Entwässerungsanlage sind Sie für deren Instandhaltung zuständig!

Rechtliches

Angewendet werden Gewässerschutzgesetze von Bund und Kanton. Es handelt sich hierbei um einen Teil der Umweltschutzgesetzgebung, bei welcher keine altrechtlichen Zustände geltend gemacht werden können. Wenn die Anlage nicht den heute geltenden Vorschriften entspricht, ist sie sanierungspflichtig. Die Norm SN 592'000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung und die VSA-Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter als «Regeln der Baukunde» sowie die Arbeitshilfen und Merkblätter des AWA (Amt für Abwasser und Abfall) sind zwingend anzuwenden.

Abwasserentsorgungsreglement Heimberg

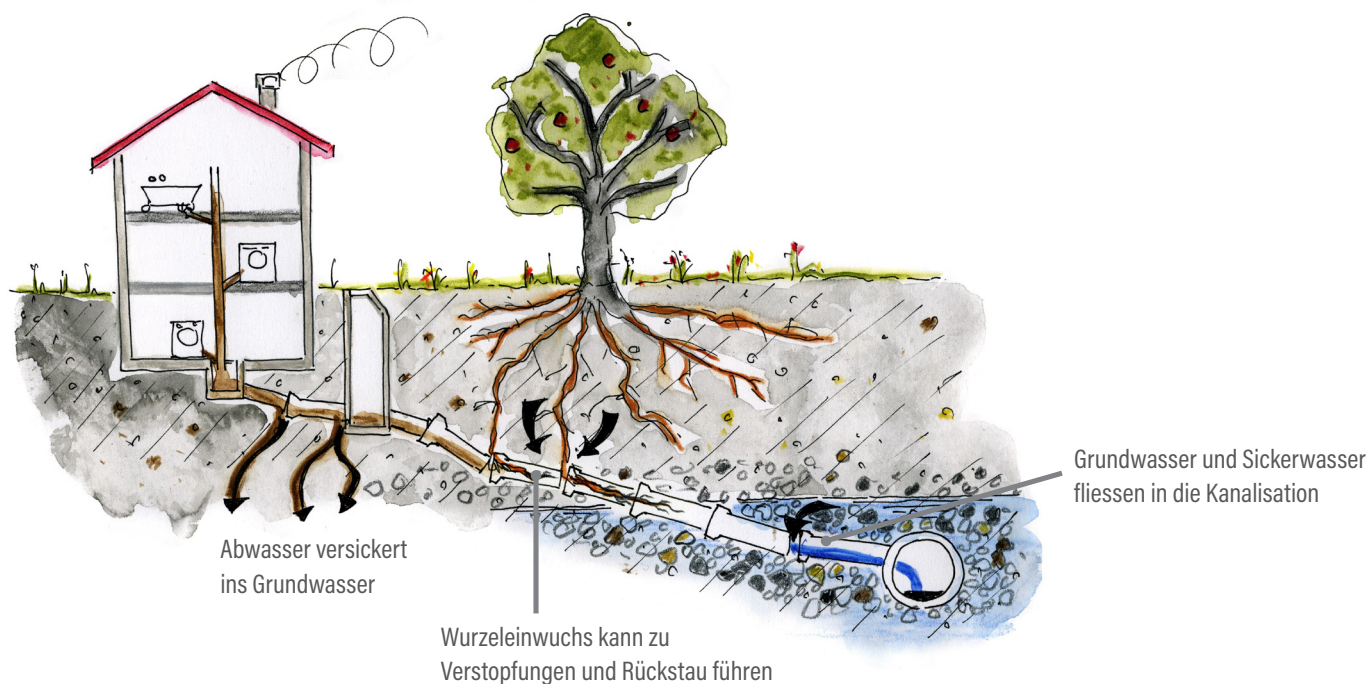
Art. 6, Hausanschlussleitungen

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung sind von den GrundeigentümerInnen zu tragen.

⁶ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den GrundeigentümerInnen.

Art. 26, Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.



Schadhafte Abwasserleitungen können zu einer Verschmutzung von Böden und Grundwasser führen.

Rohrbrüche und Quetschungen von Leitungen verschärfen die Gefahr einer Verstopfung und können Rückstau bis ins Gebäude verursachen. Durch Schäden an Entwässerungsanlagen kann zudem Grundwasser als Fremdwasser in den Kanal einströmen, auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Kanäle und der Abwasserreinigungsanlage stark beeinträchtigen und erhebliche finanzielle Folgen haben.

Mögliche Ursachen

Verschiedene Ursachen können für Schäden an der Entwässerungsanlage verantwortlich sein:

- Natürliche Alterung
- Unzulässige Abwasserableitung, zum Beispiel von Säuren und Laugen
- Eine mangelhafte Planung und Ausführung
- Schlechter Baugrund
- Wurzeinwuchs

TIPP

Der Unterhalt von Abwasserleitungen, Schlamm-sammelern und Versickerungsanlagen sichert die Funktionsfähigkeit und den Wert Ihrer Anlage. Damit Sie Schäden rechtzeitig erkennen und beheben können, muss Ihre Entwässerungsanlage – genau wie Ihr Auto oder Ihre Heizungsanlage – regelmäßig überprüft werden. Dazu gehören unter anderem folgende Arbeiten:

- Durchspülen der Grund-, Grundstück- und Sickerleitungen
- Periodisches Entleeren der Abscheideanlagen wie Schlamm-sammler, Ölabscheider usw.
- Wartung von Abwasserpumpen
- Funktionskontrolle der Rückstauklappen



Schäden an Ihrer Entwässerungsanlage beeinträchtigen deren Leistungsfähigkeit und können erhebliche Folgen verursachen.

Unverschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen!

(Art. 7, GSchG)

Regenwasser von begehbaren Dachflächen, Wegen und Plätzen kann aus Unachtsamkeit, aber auch in einem Havarie- oder Brandfall grosse Mengen an Schadstoffen enthalten, welche das Grundwasser auf Dauer verunreinigen. Man unterscheidet deshalb:

Nur Typ a zulässig

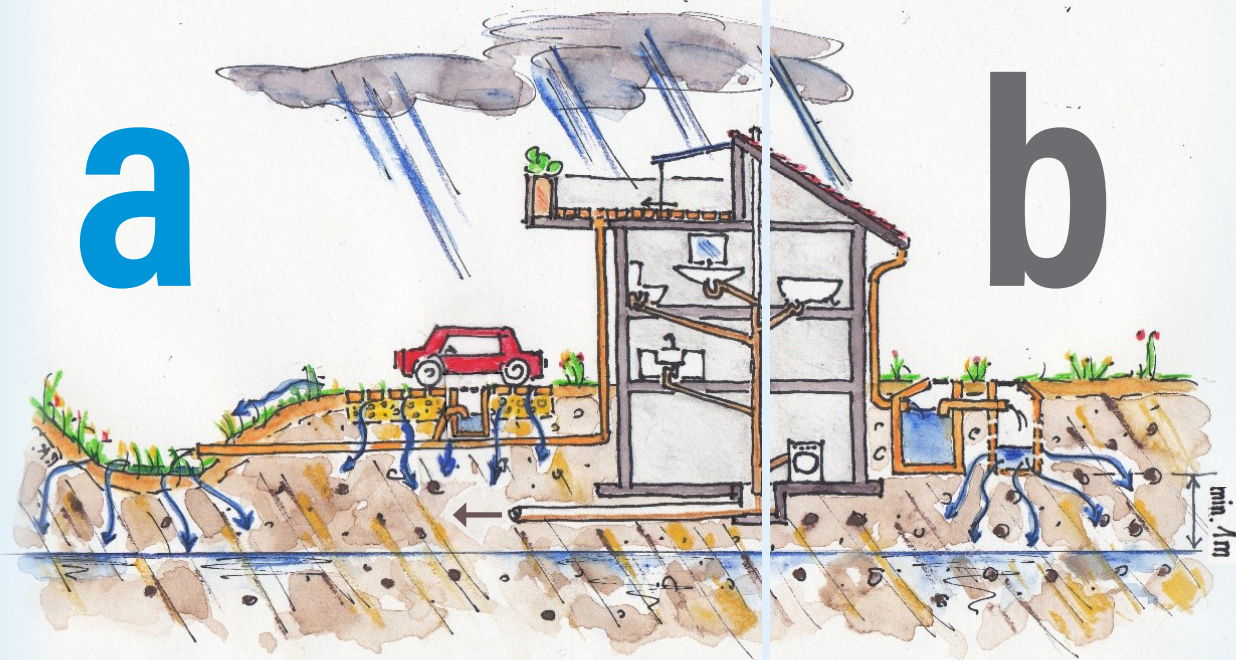
Möglicherweise verschmutztes Regenwasser

- Dachterrassen, Balkone, Glas- oder Blechdächer, Sonnenkollektoren
- Rinnen, Abläufe, Einlaufschächte von Strassen, Zufahrten, Plätzen und Parkplätzen
- Terrassen, Rinnen und Abläufe in Gärten

Typ b zulässig

Sauberes Regenwasser

- Nicht begehbare Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen
- Sicker-, Grund-, Quellwasser und laufende Brunnen



Typ a Versickerungsanlage Oberbodenpassage

Plätze mit sickerfähigen Belägen = Versickerung am Ort des Anfalls

Typ b Versickerungsanlage unterirdisch

Versickerung nur über Oberbodenpassage zulässig: humusierte, begrünte und belebte Bodenschicht als optimale Filterschicht. In Versickerungsmulden oder -gräben, seitliches Ableiten «über die Schulter». Flächige Versickerungen mit Oberbodenpassage. Sickerstreifen aus Kies oder Schotter sind nicht gestattet.

Versickerung über vorgeschalteten Schlammsammler mit erhöhten Anforderungen in Sickerschächte oder -galerien. Schachtdeckel dauernd zugänglich, beschriftet, dicht, verschraubt. Notüberläufe in die Kanalisation oder in ein Gewässer sind strikt verboten. Flurabstand von Unterkante Versickerung bis hohem Grundwasserspiegel mindestens 1m. Direkteinleitungen in Grundwasser (Schluckbrunnen) sind verboten.

» Bestehende unterirdische Versickerung Typ b solcher Abwässer erfüllen die heutigen Anforderungen an den Grundwasserschutz nicht mehr und sind sanierungspflichtig.

» Versickerung in Typ a wäre besser und ist anzustreben.